

### Internet-Branchenregistereintragungen - Irreführendes Angebot

OGH 4 Ob 45/11 p vom 21. 6. 2011  
§§ 1, 28 a UWG

#### Sachverhalt:

Das „Angebot“ einer Eintragung in ein „Online-Branchenregister“, welches schon von der farblichen Gestaltung her leicht mit den sog. „Gelben Seiten“ des Herold Verlages verwechselt werden könnte und den Eindruck erweckte, es ginge nur darum, Kontaktdaten von Unternehmen zu überprüfen bzw. zu ergänzen, bei genauerem Lesen sich aber als Vertragsangebot entpuppte, wurde vom OGH als unlautere Geschäftspraxis beurteilt.

#### Rechtssätze:

Angesichts seiner Aufmachung, der mit auffälligem Gelb hinterlegten Bezeichnung als „... branchen-register...“ samt fett und groß gedruckter Aufforderung „Wichtig: Ergänzen Sie bitte ...“ mit teilweise vorausgefüllten Daten erweckt das Formblatt nicht nur Assoziationen zu den in der Regel kostenfreien „Gelben Seiten“, sondern auch zum Angebot einer kostenfreien Korrektur bereits im Register erfasster Daten. Dass eine genaue Befassung mit dem Text den richtigen Eindruck (dass es sich um ein Eintragungsangebot handle) vermitteln könnte, führt zu keiner anderen Beurteilung, zumal die wesentliche Information erst nach genauer Befassung mit dem gesamten Text deutlich wird. Dass Unternehmer für ihre Geschäftspost ein gewisses Maß an Aufmerksamkeit aufwenden, bedeutet nicht, dass sie Aussendungen auch dann detailliert studieren müssten, wenn diese schon durch ihre (geschickte) Gestaltung die naheliegende Erwartungshaltung hervorrufen, es wäre nur etwas zu ergänzen und wieder zurückzusenden.

Das Bestehen auf oder Durchsetzen von Zahlungsansprüchen gegen solcherart Getäuschte stellt eine sonstige unlautere Handlung nach § 1 Abs 1 Z 1 UWG dar. Der Oberste Gerichtshof hat zur Rechtslage vor der UWG-Novelle 2007 mehrfach ausgesprochen, dass dem wettbewerbs- (nunmehr lauterkeits)widrig (etwa gegen § 28a UWG verstoßenden) Werbenden keine Früchte seines unlauteren Verhaltens bleiben dürfen (4 Ob 1/02d mwN). Diese Beurteilung trifft auch nach dem neuen Lauterkeitsrecht zu.